

**Vereinbarung
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund)
einerseits und der Berner Alpenbahn-Gesellschaft
Bern-Lötschberg-Simplon (BLS) anderseits**

Änderung vom 19. Januar 1998

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1993¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 3
Aufgehoben*

Art. 6 Pflicht zur Aufgabenübertragung

¹ Die BLS verpflichtet sich, die Erstellung der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bauten durch die eigens für diesen Zweck gegründete und von ihr beherrschte Tochtergesellschaft (BLS AlpTransit AG) vornehmen zu lassen. Sie überträgt ihr die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Rechte und Pflichten.

² Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Dabei bestimmt die BLS maximal vier Verwaltungsräte. Der Präsident soll nicht Angestellter der BLS sein. Der Bund kann maximal drei Verwaltungsräte im Sinne von Artikel 762 OR bestimmen. Die Auswahl der Verwaltungsräte erfolgt nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bund und der BLS.

³ Dem Bund steht das Recht zu, sich an der Tochtergesellschaft zu beteiligen.

⁴ Beteiligungen von Seiten Dritter sind zulässig.

Art. 6a Haftung und Verantwortung

¹ Die Haftung der Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Die Tochtergesellschaft trägt gegenüber dem Bund und den BLS die alleinige Verantwortung für die korrekte Planung und Ausführung des Werkes sowie für die Einhaltung des Kostenrahmens.

¹ BB1 1994 III 1545 ff.

Art. 6b Verhältnis zwischen der BLS und der BLS AlpTransit AG

¹ Die Einflussnahme der BLS auf die BLS AlpTransit AG erfolgt ausschliesslich über ihre Vertretung im Verwaltungsrat und mittels ihrer Stellung als Mehrheitsaktionärin.

² Die Zusammenarbeit zwischen der BLS und der BLS AlpTransit AG wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 6c Verhältnis zwischen dem Bund und der BLS AlpTransit AG

Die Einflussnahme des Bundes auf die BLS AlpTransit AG erfolgt vorbehältlich seiner Aufsichtstätigkeit ausschliesslich über seine Vertretung im Verwaltungsrat und über seine allfällige Stellung als Aktionär.

Art. 10 Abs. 1 erster Satz

¹ Die BLS AlpTransit AG plant für die von den eidgenössischen Räten bewilligten Verpflichtungskredite jährlich rollend den Zahlungskreditbedarf einer fünfjährigen Bauperiode und meldet dies dem Bundesamt für Verkehr (BAV). ...

Art. 11 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund stellt der BLS AlpTransit AG die jährlichen Baukreditquoten auf Kontokorrent-Basis zur Verfügung....

Art. 16

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

19. Januar 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

Schweizerische Eisenbahn-Alpentransversale Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund) einerseits und der Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon (BLS) anderseits Änderung vom 19. Januar 1998

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1998
Date	
Data	
Seite	1999-2000
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 630

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.